

Sitzung vom 11. Mai 2011

**613. Interpellation (Ausländische Dozierende an der  
Rechtswissenschaftlichen Fakultät)**

Die Kantonsräte Claudio Zanetti, Zollikon, und Beat Stiefel, Egg, haben am 21. März 2011 folgende Interpellation eingereicht:

Die Unterzeichneten ersuchen den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hat sich das zahlenmässige Verhältnis zwischen Schweizer und ausländischen Dozenten an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der UZH Zürich in den letzten 20 Jahren entwickelt?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass kürzlich eine Delegation des Anwaltverbands beim Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, vorstellig wurde, um im Interesse der Zürcher Justiz dringend um eine schweizerische Besetzung des Lehrstuhls zu ersuchen, von diesem aber auf «arrogant-unhöfliche» Art und Weise abgefertigt wurde?
3. Wo ortet der Regierungsrat die Gründe für diese Entwicklung? Ist das schweizerische Bildungswesen nicht in der Lage, in ausreichendem Masse Dozenten hervorzubringen, die mit der ausländischen Konkurrenz mithalten können, oder stärken die ausländischen Dozenten ihre Stellung durch eine «informelle Kooptation», was man gemeinhin als «Filz» bezeichnet?
4. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass auf dem Gebiet der Rechtslehre und -entwicklung die Vertrautheit mit der historischen Entwicklung und der schweizerischen Rechtskultur sehr wichtig ist? Wie soll jemand beispielsweise über das Verhältnis von Verfassungsgerichtsbarkeit und direkter Demokratie dozieren, wenn er in seinem Leben noch nie an einer Gemeindeversammlung oder einer Volksabstimmung teilgenommen hat und noch nie eine Volksinitiative oder ein Referendum unterschrieben hat?
5. Welche Unterschiede bestehen hinsichtlich des Lohnniveaus zwischen der Universität Zürich und vergleichbaren Universitäten in unseren Nachbarländern (inkl. Nebenleistungen)?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Claudio Zanetti, Zollikon, und Beat Stiefel, Egg, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Lehrkörper an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (RWF) setzt sich zusammen aus den Ordentlichen Professorinnen und Professoren (OP), Ausserordentlichen Professorinnen und Professoren (AOP) sowie den Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren (AssP). Diese Personen sind aufgrund eines Berufungsverfahrens vom Universitätsrat ernannt worden und Mitglieder der Fakultätsversammlung (Fakultätsmitglieder). Zum Lehrkörper zählen ferner die Privatdozierenden (PD) und die Titularprofessorinnen und -professoren (TP) sowie die Lehrbeauftragten.

Die nachstehende Tabelle zeigt das Verhältnis zwischen schweizerischen und ausländischen Professorinnen und Professoren an der RWF, die vom Universitätsrat ernannt worden sind, auf.

	OP				AOP				AssP			
	Total	CH	Ausl.	Ausl. %	Total	CH	Ausl.	Ausl. %	Total	CH	Ausl.	Ausl. %
WS 1992/93	26	20	6	23,08	3	2	1	33,33	0	0	0	0
WS 1993/94	27	21	6	22,22	2	1	1	50,00	0	0	0	0
WS 1994/95	25	20	5	20,00	2	1	1	50,00	0	0	0	0
WS 1995/96	26	20	6	23,08	3	2	1	33,33	0	0	0	0
WS 1996/97	26	20	6	23,08	3	3	0	0,00	0	0	0	0
WS 1997/98	25	20	5	20,00	4	4	0	0,00	0	0	0	0
WS 1998/99	27	21	6	22,22	2	2	0	0,00	0	0	0	0
WS 1999/00	28	24	4	14,29	1	1	0	0,00	1	1	0	0
WS 2000/01	29	23	6	20,69	1	1	0	0,00	1	1	0	0
WS 2001/02	31	24	7	22,58	0	0	0	0,00	1	1	0	0
WS 2002/03	31	25	6	19,35	0	0	0	0,00	2	2	0	0
WS 2003/04	32	26	6	18,75	1	1	0	0,00	3	3	0	0
2004/2005*												
HS 2006	34	27	7	20,59	3	3	0	0,00	3	3	0	0
HS 2007	34	26	8	23,53	4	4	0	0,00	2	2	0	0
HS 2008	32	24	8	25,00	6	4	2	33,33	1	1	0	0
HS 2009	33	24	9	27,27	7	5	2	28,57	0	0	0	0
HS 2010	34	23	11	32,35	8	6	2	25,00	0	0	0	0
FS 2011	35	25	10	28,57	7	5	2	28,57	0	0	0	0

\* keine Statistik

Zu den Lehrbeauftragten sind die nachfolgenden Zahlen verfügbar.

	Total	CH	Ausl.	Ausl. %
2006	69	63	6	8,69
2009	72	60	12	16,66
2010	76	63	13	17,10

Die RWF weist in den letzten 20 Jahren – abgesehen von zwei Ausnahmen bei den ausserordentlichen Professuren im WS 1993/94 und im WS 1994/95 – einen zwischen rund 15 und 33% schwankenden Anteil ausländischer Professorinnen und Professoren auf. Die RWF hat damit verglichen mit anderen Fakultäten einen eher geringen Ausländeranteil.

Zu Frage 2:

Der Anwaltsverband hat sich an den Fakultätsvorstand gewandt und seine Besorgnis geäussert, dass die für die praktische anwaltliche Tätigkeit besonders wichtigen Fächer Zivilprozessrecht sowie Schuldbetreibungs- und Konkursrecht im Zuge der Bologna-Reform ins Hintertreffen geraten könnten. Diese Frage ist im Rahmen eines Gesprächs des Vorstands des Anwaltsverbands mit dem Fakultätsvorstand unter Mitwirkung des damaligen Prodekans Lehre, Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, besprochen worden. Die schweizerische Besetzung eines Lehrstuhls an der RWF war dabei kein Thema.

Als Ergebnis dieses Meinungs austausches ist vereinbart worden, dass der Anwaltsverband und der Fakultätsvorstand sich regelmässig zu einem Dialog treffen. Entsprechende Gespräche haben in der Amtszeit von Dekan Wohlers bereits stattgefunden und sollen auch weitergeführt werden. Der Kontakt zwischen dem Anwaltsverband und dem Fakultätsvorstand wird von beiden Seiten als gut und konstruktiv empfunden.

Zu Frage 3:

Das Berufungsverfahren auf eine Professur an der RWF dient der Bewertung der fachlichen Qualitäten in Lehre und Forschung, der sozialen Kompetenz und der Führungsfähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers. Die Staatsangehörigkeit ist diesbezüglich kein Massstab. «Informelle Kooptation» wird schon dadurch verhindert, dass die UZH bei gleichwertigen Qualifikationen erklärtermassen schweizerische Rechtsgelehrte auf die Professur beruft.

Allerdings ist festzustellen, dass der Kreis von Bewerberinnen und Bewerbern aus der Schweiz verhältnismässig klein ist. Der Arbeitsmarkt für Juristinnen und Juristen in der Schweiz bietet ausserhalb der UZH zahlreiche hinsichtlich des Gehalts und des Tätigkeitsgebietes interessante Positionen. Vor diesem Hintergrund entscheiden sich viele begabte schweizerische Juristinnen und Juristen gegen eine Hochschulkarriere

bzw. verfolgen die Möglichkeit, sich neben einer beispielsweise anwaltlichen Tätigkeit als Privatdozierende und später als Titularprofessorinnen bzw. -professoren der Wissenschaft zu widmen.

Eine Hochschulkarriere ist auch unabhängig von wirtschaftlichen Interessen mit Unwägbarkeiten behaftet: Ob überhaupt und, wenn ja, wo die Kandidatin oder der Kandidat auf einen Lehrstuhl berufen wird, entscheidet sich erst nach mehreren Jahren.

Die geschilderte Entwicklung ist daran erkennbar, dass der Ausländeranteil bei den Dozierendenkategorien der Titularprofessorinnen und -professoren und der Privatdozierenden, die einen wichtigen Beitrag zur Lehre an der RWF leisten, sehr klein ist. Das zeigt folgende Tabelle:

	TP				PD			
	Total	CH	Ausl.	Ausl. %	Total	CH	Ausl.	Ausl. %
WS 1992/93	6	5	1	16,67	10	10	0	0,00
WS 1993/94	9	8	1	11,11	9	9	0	0,00
WS 1994/95	8	7	1	12,50	12	12	0	0,00
WS 1995/96	7	6	1	14,29	12	12	0	0,00
WS 1996/97	8	7	1	12,50	11	11	0	0,00
WS 1997/98	8	7	1	12,50	12	12	0	0,00
WS 1998/99	9	8	1	11,11	11	11	0	0,00
WS 1999/00	9	8	1	11,11	14	14	0	0,00
WS 2000/01	12	11	1	8,33	13	13	0	0,00
WS 2001/02	14	13	1	7,14	17	17	0	0,00
WS 2002/03	14	14	0	0,00	19	19	0	0,00
WS 2003/04	13	13	0	0,00	20	19	1	5,00
2004/2005*								
HS 2006	17	17	0	0,00	14	13	1	7,14
HS 2007	19	19	0	0,00	11	10	1	9,09
HS 2008	19	19	0	0,00	12	11	1	8,33
HS 2009	21	21	0	0,00	13	12	1	7,69
HS 2010	25	24	1	4,00	13	13	0	0,00
FS 2011	25	24	1	4,00	14	14	0	0,00

\* keine Statistik

Zu Frage 4:

Die Rechtswissenschaft knüpft an die herrschenden Werte der Gesellschaft an. Die Vertrautheit mit der historischen Entwicklung und der schweizerischen Rechtskultur ist vor diesem Hintergrund ein wichtiges Qualifikationsmerkmal. Die RWF erwartet und verlangt von ihren Mitgliedern, dass sie sich auf das schweizerische Recht einlassen und vertieft in die schweizerische Rechtskultur eindringen.

Dies gilt auch für jene Bereiche, wie z.B. die Verfassungsgerichtsbarkeit und die direkte Demokratie, bei denen sich die Schweiz von

anderen Ländern unterscheidet. Auch ausländische Dozierende sind in der Lage, diese Institute zu verstehen und zu unterrichten. Ausserdem können Dozierende, welche die schweizerische Sichtweise auch im Vergleich mit anderen Ansätzen lehren, sowohl die rechtswissenschaftliche Diskussion als auch die Ausbildung der Studierenden beleben. Rechtswissenschaftliche Ausbildung soll nicht nur herkömmliche Gegebenheiten vertreten, sondern die Studierenden zum selbstständigen juristischen Denken befähigen.

Zu Frage 5:

Renommierte Universitäten aus dem angelsächsischen Raum richten Löhne aus, die jene an der UZH um bis zu Fr. 100 000, in Einzelfällen um noch mehr übertreffen. Die Löhne an den Universitäten Deutschlands erreichen teils das Niveau der UZH, teils sind sie bis zu Fr. 60 000 höher. In Österreich vermögen insbesondere die Universität Wien und die Wirtschaftsuniversität Wien Lohnangebote der UZH zumindest aufzuwiegen. Dazu kommt in Wien die Möglichkeit, sich aus eingeworbenen Drittmitteln eigene Zulagen zu erwirtschaften. Berufungen aus Italien oder Frankreich sind selten. Auch dort liegt das kaufkraftbereinigte Einkommen nahe beim Angebot der UZH.

Neben Universitäten in Deutschland zahlen die Max-Planck-Institute und die in verschiedenen Ländern angesiedelten europäischen Forschungsinstitute höhere Gehälter als die UZH. Zudem bieten europäische Institute weitere Vergünstigungen, wie Steuerbefreiung. Eine Steuerbefreiung für Professorinnen und Professoren kennen auch die Niederlande.

In einigen Ländern mit tieferem Lohnniveau können Professorinnen und Professoren bei Erhalt von Forschungsmitteln der EU ein Zusatzeinkommen erzielen. Weiter werden in Konkurrenzsituationen von ausländischen Universitäten mitunter Bonuszahlungen angeboten. Ausserdem unterstützen gewisse Länder ihre Professorinnen und Professoren beim Erwerb von Wohneigentum.

Bei diesen Vergleichen ist zu berücksichtigen, dass sich die verhältnismässig hohen Lebenshaltungskosten in Zürich zuungunsten der UZH auswirken können.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**